

Vorbehaltprinzip

gebers widersprochen wird, eine Mehrheit von Gerichten zu schaffen, die sich auch in der Besetzung voneinander unterscheiden.²²⁶

5. <Persönliche> Zuständigkeit

A. Allgemeines

Unter Festlegung der <persönlichen> Zuständigkeit verstehe ich hier die Regelung folgender Aspekte:

- Gemäss Art. 33 Abs. 1 LV müssen nicht nur örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeiten der Gerichte sowie deren jeweilige Zusammensetzung generell-abstrakt gefasst, sondern auch – soweit sinnvollerweise möglich – ein *generell-abstrakter* Rahmen abgesteckt sein, innerhalb dessen sich die die Zuständigkeit des einzelnen Richters konkretisierenden Akte, wie die Richterernennungsakte der Legislative und die justizverwaltenden Akte der Judikative, zu bewegen haben (B.).
- Weiter müssen diejenigen Personen bestimmt werden, die grundsätzlich als Richter fungieren dürfen. Während formellgesetzlich nur die generelle Zusammensetzung der Gerichte normiert ist, ohne dass dabei auf bestimmte Personen Bezug genommen wurde (was ja auch nicht möglich gewesen wäre), muss im Wege eines individuell-abstrakten Aktes noch die *Ernennung* bestimmter Personen zu Richtern erfolgen (C.).
- Dann müssen die zu Richtern Ernannten den verschiedenen Spruchkörpern zugeordnet werden: die Vornahme der *Richterverteilung* (D.).
- Endlich darf auch eine *Funktionenverteilung*, d. h. die Zuweisung von Funktionen, die die Richter bei ihrer Amtswaltung wahrzunehmen haben, nicht fehlen (E.).
- Besonderes gilt mit Bezug auf die *Geschäftsverteilung* (F.).

Ausführlicher zu den Mehrfachzuweisungen s. die Erörterungen betr. die Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen (4.) und die <persönliche> Zuständigkeit (5.) unter III. Vorrangprinzip.